

Kramgasse 2, Postfach 5464, 3001 Bern  
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88  
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen lg  
E-Mail lars.guggisberg@bern-cci.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern (BVE)  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 08. Dezember 2016

## **Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2016 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Bern hat mit seinem total revidierten Energiegesetz (KEnG) aus dem Jahr 2011 (Inkraftsetzung am 01.01.2012) ein Gesetz erlassen mit folgenden Hauptzielen:

- Förderung von erneuerbaren Energien
- Erstellung einer guten Gebäudedämmung (Sanierung von schlechten Gebäudedämmungen)
- Umsetzung der kantonalen Energiestrategie und der Energiestrategie des Bundes

Die nun vom Kanton bereits fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angestrebte Revision des KEnG 2011 verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:

- Weitgehende Übernahme der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014)
- Eigenproduktion eines Teils des Strombedarfs bei Neubauten, z.B. mit Solarenergie
- Beim Ersatz fossilbetriebener Heizsysteme in Wohnbauten sollen mindestens 10 % der bisher verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen oder durch Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle kompensiert werden.
- Zwingender Ersatz von zentralen Elektroboilern innert den nächsten 15 Jahren
- Generelles Installationsverbot von Ölheizungen in Wohnneubauten
- Ausbau der Gemeindekompetenzen im Gebäudebereich

### **2. Allgemeines**

Mit dem aktuellen KEnG 2011 besteht heute eine Gesetzgebung, welche die Energieeffizienz fördert und die bestehende Umweltgesetzgebung und die Vorgaben der Energiestrategien von Bund und Kantonen ausreichend umsetzt. Der Erlass wurde in Form eines Volksvorschlags an der Urne am 15. Mai 2011 mit überwältigendem Mehr von rund 80 % der Stimmen angenommen. Selbst der Regierungsrat spricht in seinem Vortrag von einem „zukunftsweisendes Gesetz“, das sich „bewährt“ habe. Weitere, verschärfende Vorgaben wie das strikte Verbot von Ölheizungen in Neuwohnungen und der Ersatz von bestehenden Elektroboilern innert den nächsten 15 Jahren halten wir für unverhältnismässig. Sie sind daher klar abzulehnen. Abgesehen davon wurden mit der Änderung der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) vom 12. Mai 2016 (Inkrafttreten am 01. September 2016) bereits weitere Verschärfungen beschlossen, was eine Revision des KEnG umso unnötiger macht.

Als ausgesprochen widersprüchlich erachten wir zudem die Absicht des Regierungsrats, auf der einen Seite die Energiegesetzgebung schweizweit mit den anderen Kantonen zu harmonisieren

(MuKE 2014), um auf der anderen Seite den Gemeinden gleich wieder mit Verschärfungsmöglichkeiten mehr Kompetenzen zu geben. Dies führt zu einem kommunalen Wildwuchs bei der Umsetzung der Energiestrategie und zu einer unübersichtlichen Rechtszersplitterung.

Aus unserer Sicht blendet die Vorlage zudem komplett aus, dass die Wirtschaft mit innovativen Lösungen energieeffiziente Gebäudesanierungen freiwillig umgesetzt hat. Ausserdem haben viele Liegenschaftseigentümer in den letzten Jahren ihre Verantwortung wahrgenommen und ebenfalls freiwillig und im Sinne des KEnG 2011 Milliarden in den Unterhalt und die Sanierung ihrer Gebäude investiert. Dieser Weg ist konsequent weiterzugehen. Wichtig sind dabei der Investitionsschutz und die Planungssicherheit für zukünftige Vorhaben. Dazu ist eine andauernde Gesetzesänderung bzw. -verschärfung alles andere als hilfreich. Abgesehen davon müsste mit den vorgeschlagenen Änderungen des KEnG ein riesiger zusätzlicher kantonaler und kommunaler Kontrollapparat aufgebaut werden, was wir entschieden ablehnen.

Aus diesen Gründen beantragen wir, auf die Gesetzesvorlage **vollumfänglich zu verzichten**.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Wird entgegen unserem Antrag auf die Teilrevision des KEnG eingetreten, haben wir zu den einzelnen Artikeln nachfolgende Bemerkungen. Wir beschränken uns dabei auf das Wesentliche und behalten uns vor, im Falle eines Referendums weitere Argumente vorzubringen.

#### **3.1. Art. 13 Abs 1**

Hier soll den Gemeinden die Möglichkeit zur Planwirtschaft gegeben werden, obwohl der aktuelle Trend in Richtung Eigenenergieerzeugung läuft. Fernnetzgebundene Energien werden aufgrund der immer kleineren Energiemengen, die benötigt werden, zukünftig weniger rentabel sein.

#### **3.2. Art. 13a / 13b /15**

Diese Bestimmungen sind klar abzulehnen. Hier sollen einheitliche Regelungen durch einzelne Gemeinden wieder verschärft werden können. Die Gesamtenergiebetrachtung ist zwar grundsätzlich richtig und wäre der MuKE vorzuziehen. Gemeindeweise Unterschiede bzw. eine noch grössere Rechtszersplitterung im Gebäudebau- und -energiebereich erachten wir jedoch nicht als zielführend.

#### **3.3. Art. 16**

Mit dieser Bestimmung soll der zulässige Grenzwert zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gesenkt werden. Eine solche Verschärfung lehnen wir klar ab.

#### **3.4. Art. 36a**

Am 15. Mai 2011 hat das Berner Stimmvolk die Einführung eines obligatorischen Gebäudeenergieausweises für ältere Wohnbauten mit rund 70 % der Stimmen wuchtig verworfen. Die regierungsrätliche Relativierung, es handle sich hier „nur“ um eine GEAK-Pflicht für Neubauten und bei Handänderungen, ändert daran nichts.

Die vorgesehene GEAK-Pflicht umfasst alle Gebäudetypen, also auch Gewerbebauten. Je nach Gebäudegrösse verursacht ein GEAK gerade für kleinere KMU und Hauseigentümer erhebliche Kosten von mehreren hundert bzw. bis gegen 2'000.- Franken. Ausserdem geht die regierungsrätliche Regelung sogar noch über die Anforderungen der MuKE 2014 hinaus und betrifft auch bestehende Gebäude. Wir lehnen die Einführung eines GEAK-Zwangs daher klar ab.

#### **3.5. Art. 39a**

Die dezentrale Stromproduktion ist grundsätzlich zu befürworten, jedoch nur, solange sie dort realisiert werden kann, wo sie sinnvoll ist und wirtschaftlich ist. Ein Zwang ist daher als unverhältnismässig abzulehnen. Der damit verbundene Eigentumseingriff dürfte in der Regel mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein.

Die Regelung gemäss Absatz 2 verweist für die Festlegung der Art und des Umfangs der Eigenstromerzeugung auf den Verordnungsweg. Aus unserer Sicht müssten diese Werte angesichts der Eingriffsschwere zwingend im formellen Gesetz festgelegt werden. Die Bestimmung verletzt daher auch das Legalitätsprinzip.

**3.6. Art. 40 Abs. 3**

Diese Regelung verbietet, in neuen Wohnbauten Ölheizungen zu installieren, und geht damit sogar noch weiter als die MuKE n 2014, die kein solches explizites Verbot kennt. Mit dem Verbot wird bei der Erstellung neuer Wohnbauten die Wahl des Wärmeezeugers eingeschränkt. Alternative Technologien sind tendenziell mit höheren Investitionen verbunden. Ein solcher weitgehender Eingriff in die Eigentumsgarantie ist als unverhältnismässig abzulehnen.

**3.7. Art. 40 Abs. 4**

Mit dieser Regelung wird unter anderem eine Sanierungspflicht für bestehende Elektroboiler eingeführt. Der Bestandsschutz wird damit klar durchbrochen. Auch Gebäudeeigentümer mit bereits bestehenden Elektro-Heizsystemen werden zum Wechsel auf einen alternativen Wärmeezeuger verpflichtet. Diesen Eingriff in die Eigentumsgarantie erachten wir als unverhältnismässig.

**3.8. Art. 40a**

Diese Bestimmung ist klar abzulehnen. Selbst bei der günstigsten Lösung (Wärmepumpe oder Solarkollektor) ist mit spürbaren Mehrkosten zu rechnen.

**3.9. Art. 42 Abs. 2**

Die Bestimmung verweist zur Festlegung der Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs auf den Verordnungsweg. In Anbetracht der grossen Eingriffswirkung auf das Grundeigentum, müssten die Grenzwerte aus unserer Sicht jedoch zwingend in einem formellen Gesetz festgesetzt werden. Die Regelung verletzt daher das Legalitätsprinzip.

**3.10. Art. 51 / Art. T1-2**

Die Regelung, wonach nicht nur neue, sondern auch *bestehende* Beleuchtungen (inkl. Leuchtreklamen und beleuchtete Schaufenster) spätestens innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung energieeffizient und umweltschonend betrieben werden müssen, erachten wir als unverhältnismässig. Zudem verletzt die Bestimmung den Grundsatz der Besitzstandsgarantie.

**3.11. Art. T1-1**

Bereits in der MuKE n 2008 sind reine Elektro-Wassererwärmer nicht mehr erlaubt worden. Allerdings dürfen bereits installierte Anlagen ersetzt werden. Da bei diesen Anlagen von einer Lebenserwartung von 20 und mehr Jahren ausgegangen wird, müsste die Übergangsfrist mindestens so lange sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse  
**Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern**

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher  
Direktor

Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher  
Juristischer Sekretär